

A N F R A G E von Maria Rohweder-Lischer (Grüne, Uetikon a.S.), Françoise Okopnik (Grüne, Zürich) und Andreas Wolf (Grüne Dietikon)

betreffend Bau von Alterswohnungen in der Zone für öffentliche Bauten (§ 60 Abs. 2 PBG)

Das heute gültige Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz, PBG) vom 7. September 1975 sieht vor, dass die Gemeinden eine Zone für öffentliche Bauten (ZöB) ausscheiden. Zulässig sind folglich nur Bauten und Anlagen, die der Erfüllung von öffentlichen Aufgaben dienen oder einen öffentlichen Zweck erfüllen. Nach heutiger kantonaler Gesetzesregelung ist es einerlei, ob als Bauherrschaft die öffentliche Hand oder Private auftreten. Der Wohnungsbau gilt dabei nicht als öffentlicher Zweck, während der Bau von Alterswohnungen zu den öffentlichen Zwecken gezählt werden kann (§ 60 Abs. 2 PBG).

Wir fragen den Regierungsrat an:

1. Ist dem Regierungsrat bekannt, ob und an wen Grundstücke in den ZöB seit 1.2.1992 (letztmalige Änderung von § 60 Abs. 1 und 2 PBG) verkauft worden sind?
2. Verblieben diese Grundstücke seither in der ZöB oder wurde der kommunale Zonenplan anschliessend angepasst?
3. Welche Preise wurden für das Land bezahlt? Welche Renditen werden aus den Liegenschaften erwirtschaftet?
4. Welche Aufgaben - von öffentlichem Interesse - üben öffentlich-rechtliche Eigentümer heute in der ZöB aus?
5. Welche Nutzungen üben private Eigentümer auf den ZöB aus?

Maria Rohweder-Lischer
Françoise Okopnik
Andreas Wolf